



Vorbericht für die 46. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 08.03.2016

TOP 3: Aktuelles zum Kinderförderungsgesetz

(Frau Becker, LGSt)

Frau Becker wird über aktuelle Probleme und Entwicklungen hinsichtlich des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) informieren.

Das Präsidium des SGSA fasste in seiner 167. Sitzung am 30.11.2015 auf der Grundlage der Einschätzung des Prozessbevollmächtigten Prof. Dr. Dietlein und der Bereitschaft einer Reihe von Gemeinden, die Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG zu führen, einstimmig den Beschluss, ein (nachgeschaltetes) kommunales Verfassungsbeschwerdeverfahren zum BVerfG nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG zu führen, um nach der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts vom 20.10.2015 (LVG 2/14) zur Hochzonung der Leistungsverpflichtung nach dem Kinderförderungsgesetz von der Gemeinde- auf die Kreisebene eine Überprüfung nach Art. 28 Abs. 2 GG durch das Bundesverfassungsgericht vornehmen zu lassen.

Eine nachgelagerte kommunale Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht wird nunmehr vorbereitet. Herr Prof. Dr. Dietlein wird als Prozessvertreter das Verfahren führen. Die Freiherr-vom-Stein-Akademie, Stuttgart, wird wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage für alle kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden die Kosten eines Gutachtens, das die Verfassungsbeschwerde vorbereitet, mittragen. Die Koordination des Verfahrens erfolgt durch den SGSA.

Am 12.02.2016 fand eine Besprechung zwischen dem Prozessbevollmächtigten Prof. Dr. Dietlein, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Herrn Prof. Dr. Steger, Freiherr-vom-Stein-Akademie, Stuttgart, Herrn Beigeordneten Lübking, Deutscher Städte- und Gemeindebund sowie Herrn Landesgeschäftsführer Leindecker und Frau Referentin Becker in der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf statt, um den Antrag zum BVerfG vorzubereiten.

Ferner befasste sich das Präsidium des SGSA in seiner 168. Sitzung am 15.02.2016 mit der Reform des Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt und beschloss Eckpunkte für eine Novellierung des KiFöG Sachsen-Anhalt. Hierüber wird Frau Becker in der Sitzung berichten.

TOP 4: Vereinbarungen mit den Trägern von Tageseinrichtungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen im Sinne des § 11a KiFöG LSA

(Herr Hell, Hansestadt Stendal)

Aus Sicht der Hansestadt Stendal haben freie Träger nur Anspruch auf die Personalkosten, die bei Anwendung des Mindestpersonalschlüssels anfallen. Bei höheren Personalkosten wird das Einvernehmen auf freiwilliger Basis gleichwohl erteilt, wenn die Gesamtkosten der Einrichtung nicht höher ist als die durchschnittlichen Gesamtkosten der städtischen Einrichtungen sind. Der Landkreis Stendal ist demgegenüber der Auffassung,

- dass auch über dem Mindestpersonalschlüssel liegende Personalkosten vereinbart werden können, wenn die Konzeption des Trägers dies erfordere und
- die Gemeinde verpflichtet sei, einer solchen Vereinbarung zuzustimmen.

Hierüber ist derzeit ein Rechtsstreit beim VG Magdeburg anhängig. Das Gericht hat hierzu folgende vorläufige Rechtsauffassung angedeutet:

„Im Hinblick auf die erörterte Frage einer zulässigen Überschreitung des Mindestpersonalschlüssels dürfte dieser Schlüssel zunächst der richtige Anknüpfungspunkt bei der Ermittlung der erstattungsfähigen Personalkosten sein. Die Seiten 6 und 7 des Beschlussabdrucks der von mir genannten Entscheidung des OVG [Sachsen-Anhalt] vom 21.05.2013 - 4 L 24/13 zur Vorgängerregelung habe ich diesem Schreiben beigelegt [s. [Anlage](#)]. Auch wenn die aktuelle Gesetzesfassung nicht mehr den Begriff der notwendigen Kosten - § 11 Abs. 4 Satz 1 KiFöG alter Fassung) verwendet, sind keine Anhaltspunkte dafür bekannt, dass von der auf 'das Notwendige' beschränkten Finanzierungspflicht abgewichen werden sollte. So wird sich aus der Formulierung des § 12b KiFöG 'Finanzierungsbedarf' auch ablesen lassen, dass es sich um Finanzmittel handelt, für die ein Bedarf und somit eine Notwendigkeit besteht.“

In diesem Zusammenhang ist auch eine Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit und Soziales interessant, das in Erläuterungen zum KiFöG in der ab 01.08.13 geltenden Fassung u. a. ausgeführt hat: *„Die Kostenbeiträge können begrenzt auf die gesetzlichen Standards festgesetzt werden. Konzeptionelle trägerspezifische Merkmale, die den gesetzlichen Standard überschreiten, können für die Berechnung der Platzkosten zurückgewiesen werden, wenn in der Vereinbarung oder dem Rahmenvertrag nicht die Berücksichtigung vereinbart wurde. Sie sind dann über gesonderte Entgelte der Eltern oder Drittmittel zu finanzieren. Die Belastung der Eltern darf 50 % des verbleibenden Finanzbedarfs (Platzkosten abzgl. Landeszuweisung und Zuweisung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe) nicht überschreiten.“*

Dabei ist insbesondere von Interesse, ob solche Differenzen auch in anderen Landkreisen bereits aufgetreten sind und wie sie ggfs. gelöst wurden.

Zur Diskussion und zum Erfahrungsaustausch an die Ausschussmitglieder.

TOP 5: Einberufung der Vertretung - Form der Stadtratseinladung

(Herr Hell, Hansestadt Stendal)

In einer Fortbildung beim Studieninstitut soll - offenbar im Einklang mit den Kommentaren von Wiegand und Klang/Gundlach/Kirchmer - die Auffassung vertreten worden sein, für eine ordnungsgemäße Einberufung des Stadtrates sei es ausreichend, wenn der Vorsitzende die Einladung einmal unterschreibe und die Stadträte dann mit einer Kopie dieser Einladung eingeladen würden. Dies hat in der Hansestadt Stendal erneut zu einer Diskussion über die richtige Form der Einladung geführt. Nach dortiger Rechtsauffassung müssen alle Einladungen im Original unterschrieben sein (wenn man vom notariell beglaubigten Handzeichen absieht), es sei denn, die Geschäftsordnung sieht ausdrücklich eine andere Form der Einladung vor. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der Anfrage der Hansestadt Stendal an die Kommunalaufsicht des Landkreis Stendal, s. [Anlage](#).

Zur Diskussion und zum Erfahrungsaustausch an die Ausschussmitglieder.

TOP 6: Bestellung von ständigen Vertretungen für die Leitung von Kindertagesstätten

(Frau Ost, Stadt Bernburg (Saale))

Im Zuge des Tarifabschlusses vom 30.09.2015 für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst erfolgte die Regelung der zwingenden Bestellung von ständigen Vertretungen für die Leitung von Kindertagesstätten. Die Protokollerklärung Nr. 4 des Anhangs zu der Anlage C zum TVöD zu ständigen Vertreterinnen/Vertretern ist um einen neuen Satz 2 ergänzt worden. Danach soll je Kindertagesstätte eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters bestellt werden.

In dem Rundschreiben des KAV V 57/2015 vom 16.12.2015 (S. 19) heißt es hierzu:
„Von dieser Soll-Vorschrift, die ein gebundenes Ermessen enthält, kann nur aus nachvollziehbaren Gründen abgewichen werden. Die Bestellung erfolgt durch den Arbeitgeber. Die/Der einzelne Beschäftigte hat keinen Anspruch, als ständige Vertreterin/ständiger Vertreter bestellt zu werden. Die Tarifvertragsparteien haben sich in der Schlichtung (19. bis 23. Juni 2015) auf diese Soll-Vorschrift verständigt. Die Gewerkschaften hatten ursprünglich gefordert, das Erfordernis einer Bestellung durch den Arbeitgeber in allen Merkmalen für Vertreterinnen/Vertreter zu streichen. Zudem war gefordert, auch Fälle reiner Abwesenheitsvertretungen von diesen Eingruppierungsmerkmalen zu erfassen.“

Fraglich ist, ob eine solche tarifvertragliche Vereinbarung für uns als Kommune bindend ist bzw. ob sie überhaupt zulässigerweise vereinbart werden darf und wenn nicht, ob man irgendwie dagegen vorgehen kann.

Hintergrund war in Bernburg zunächst, dass der Salzlandkreis in seiner Richtlinie zur Qualitätssicherung in Kindertageseinrichtungen diese Protokollerklärung als bindend für alle Einrichtungen vorgeben wollte, was bei Verstoß zur Folge gehabt hätte, dass die Landeszuweisungen gestrichen werden könnten. Der Salzlandkreis hat auf unsere „Intervention“ den Passus aus der Richtlinie wieder entfernt. Allerdings regelt auch § 12 a Abs. 2 KiFöG eine Bindung der Träger an „die jeweiligen tariflichen Bestimmungen“, bei Verstoß mit der Folge, dass die Landeszuweisungen entfallen. Wir haben in Bernburg in allen Einrichtungen nur Abwesenheitsvertretungen für die Kitaleitung. Die Einrichtung von ständigen Vertreterinnen

hätte hohe Kosten zur Folge, da die Eingruppierung dieser Vertretungen erheblich nach oben gehen würde. Das gilt nicht nur für kommunale Einrichtungen, sondern auch für die Kosten, die durch den Gemeindeanteil an der Finanzierung der freien Träger entstehen, wenn diese ebenso verpflichtet würden, die Tarifbestimmung einzuhalten.

Die vorgenannte Regelung führt zu einem Spannungsfeld zwischen einem etwaigen Eingriff in die Personalhoheit der Kommunen, Selbstverwaltungsrecht gegenüber der Verpflichtung aus § 76 Abs. 2 KVG LSA, die tariflichen Bestimmungen einzuhalten.

Gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA sind auf die Beschäftigten die gesetzlichen und tarifrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Nach Satz 2 sind Abweichungen von tariflichen Vorschriften zulässig, soweit sie unmittelbar und nachweisbar zu einer Verringerung im Stellenplan nach Absatz 1 Satz 1 führen.

Zunächst ist zu prüfen, ob diese Protokollnotiz bindend ist. Ferner wäre ggf. zu eruieren, ob es Klagemöglichkeiten gibt und ob es Kommunen gibt, die eine Klage anstreben.

Vgl. hierzu auch das Schreiben des SGSA vom 08.02.2016 und den Vermerk in der [Anlage](#).

Die Ausschussmitglieder werden um Erörterung und Abgabe einer Empfehlung zum weiteren Vorgehen gebeten.

TOP 7: Herstellungsbeitrag II (Herr Otto, Stadt Weißenfels)

Der Ausschussmitglieder werden um Erörterung gebeten, welche Konsequenzen aus dem Kammerbeschluss des BVerfG vom 12.11.2015, Az: 1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14 resultieren, s. [Anlage](#). Darin hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts zwei Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg über die Festsetzung von Beiträgen für den Anschluss von Grundstücken an die Schmutzwasserkanalisation aufgehoben und die Sachen zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen. Nach der vor dem 1. Februar 2004 gültigen Fassung von § 8 Abs. 7 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg hätte von den Beschwerdeführerinnen kein Beitrag mehr erhoben werden können. Die Anwendung einer seit dem 1. Februar 2004 gültigen Neufassung entfaltet bei ihnen daher eine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung.

Anliegend ist zu Ihrer Kenntnis bereits ein erstes Urteil zu diesem Thema (VG Halle, Urteil vom 25.01.2016, Az. 4 A 10/15 HAL) beigelegt, s. [Anlage](#).

Zur Ihrer Information sind das Rundschreiben vom 10.02.2016 sowie der KNSA-Beitrag 14/2016 in der [Anlage](#) ebenfalls beigelegt.

Zur Diskussion und zum Erfahrungsaustausch an die Ausschussmitglieder.

TOP 8: Umgang mit dem Phänomen der Reichsbürger (Herr Otto (Stadt Weißenfels))

Immer wieder kommt es zu Anfragen, wie seitens der Verwaltungen mit sogenannten „Reichsbürgern“ umgegangen werden soll. Die „Reichsbürger“ lehnen Behörden, Gerichte und Verwaltungen nicht zuletzt mit der Begründung ab, die Bundesrepublik Deutschland sei nicht existent und Deutschland ein von alliierten Westmächten besetztes Gebiet. Mit dieser

Begründung verweigern die sogenannten Reichsbürger auch die Zahlung von Bußgeldern und Steuern und stellen sich eigene Führerscheine und Ausweise aus.

Zur Unterstützung der betroffenen Behörden und Verwaltungen hat der Brandenburger Verfassungsschutz ein „Handbuch zum Umgang mit Reichsbürgern“ herausgegeben. Für Mitarbeiter in den Verwaltungen und Behörden gibt das Buch konkrete Handlungsempfehlungen. Das 225-seitige Handbuch kann im Internet abgerufen werden unter:
http://www.verfassungsschutz.brandenburg.de/media_fast/4055/Reichsbuerger%20Ein%20Handbuch.pdf .

Im Übrigen wird auf das E-Mail-Rundschreiben vom 10.12.2015 mit nützlichen Informationen und Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Inneres und Sport und der Generalstaatsanwaltschaft Sachsen-Anhalt zu diesem Thema verwiesen.

Für die Kommunen und die Beschäftigten dürfte ein Informationsaustausch zur Malta-Masche wichtig sein. Dazu befinden sich in der *Anlage* ebenfalls Informationen.

Zur Diskussion und zum Erfahrungsaustausch an die Ausschussmitglieder.

TOP 9: Leitfassung des Deutschen Städtetages für eine Friedhofssatzung *(Frau Laumann, LGSt)*

Der Deutsche Städtetag hat in 2009 eine Leitfassung für eine Friedhofssatzung (Stand: 01.08.2009) erarbeitet. Der Leitfaden ist auch im Intranet des SGSA: www.komsanet.de unter Mitgliederservice/ Mitgliederinformationen /Arbeitshilfen/ Bauen, Umwelt und Vergabe eingestellt.

Auf Grund der Regelungen zur Europäischen Dienstleistungsrichtlinie hat das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt 2009 mit seiner Arbeitsgruppe Normenscreening die Mustersatzungen des Verbandes überprüft. Im Ergebnis dessen wurde ange-regt, den § 7 der Friedhofssatzung des DST „Gewerbetreibender“ neu zu fassen. Die Begrün-dung und die Neufassung wurde mit einem E-Mail-Rundschreiben vom 24.09.2009 an alle hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden sowie Verwaltungsgemeinschaft/ Verbandsgemeinden gesandt und im Intranet, www.komsanet.de unter der o.g. Rubrik eingestellt. Inzwischen liegt eine – davon unabhängig erarbeitete – Neufassung im Entwurf vor (Stand: 01.01.2016, die beigelegt ist, s. *Anlage*).

Im November 2015 informierte uns die Hansestadt Stendal, Herr Hell, über ein Urteil des VG Magdeburg (AZ: 9A 41/14 MD, s. *Anlage*), in dem die in der Mustersatzung des DST ge-troffenen Regelungen des § 12 –Begriff des Nutzungsberechtigten – als nicht ausreichend be-urteilt wurde.

Das Urteil und den Sachverhalt haben wir dem DST mitgeteilt und gebeten, die Rechtsauffas-sung des DST und der dortigen Bundesarbeitsgemeinschaft für Friedhofswesen vorzulegen. Eine abschließende Antwort steht noch aus, da zu dieser Zeit bereits eine Überarbeitung des Leitfadens aus 2009 abgeschlossen war. In der o.g. Neufassung wurde die angemahnte Rege-lung jedoch beibehalten.

Im Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist der Sachverhalt der Umbettung im § 24 geregelt. Inzwischen liegt auch ein Kommentar vor, welcher noch einmal auch zu dem Thema private Gründe einer Umbettung ausführt. In diesen Ausführungen wird sich auch auf die darin veröffentlichte Satzung des DST bezogen und der § 12 aber nicht zum Thema Nutzungsberechtigter explizit Bezug genommen. Auch diesen Kommentar fügen wir Ihnen bei und bitten, um Diskussion.

Des Weiteren bitten wir Sie den neuen Leitfaden des DST zu prüfen und zu diskutieren. Wir verweisen darauf, dass unsere seinerzeit mit § 7 getroffenen Änderungen zum Dienstleistungsbegriff inhaltlich nicht voll umfänglich übernommen wurde. Auch hierfür wäre eine rechtliche Beurteilung sinnvoll.

Neben einigen sprachlichen Änderungen sind in fast allen Paragraphen weitere Änderungen zu verzeichnen.

Daher wird der Ausschuss um die Erarbeitung eines Formulierungsvorschlags für die Regelungen in § 12 gebeten.

Zur Beratung und Diskussion an die Ausschussmitglieder.

TOP 10: Erarbeitung eines Musters für eine „Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr“ der Städte und Gemeinden (Frau Kagelmann, LGSt)

Die Erstellung einer rechtssicheren „Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr“ bereitet immer wieder Schwierigkeiten.

So hatte beispielsweise das Verwaltungsgericht Trier (Urteilen vom 20.11.2015 in drei Verfahren; Az.: 6 K 2364/15/13.TR, 6 K 2363/15.TR und 2 K 2921/15.TR) entschieden, dass die Kostenkalkulation in der Satzung der betreffenden Stadt über den Kostenersatz bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr nicht rechtmäßig war. Das Gericht monierte insbesondere, dass sich die der Kostenerhebung zu Grunde liegende Kostenkalkulation nicht an den tatsächlichen Kosten orientiere.

Die Richter gaben den Klagen statt und führten in der jeweiligen Urteilsbegründung aus, die der Kostenerhebung zu Grunde liegende Kostenkalkulation in der Satzung halte einer gerichtlichen Überprüfung nicht stand. Die vorgenommene Pauschalierung müsse sich an den tatsächlichen Kosten orientieren. Dabei dürften nur die durch die konkrete Einsatzmaßnahme entstandenen Kosten berücksichtigt werden. Hieran habe sich die vorgelegte Kostenkalkulation weder hinsichtlich der Personalkosten noch hinsichtlich der Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge in ausreichendem Maße orientiert.

Die Entscheidung unterstreicht, dass sich kommunale Satzungen hinsichtlich einer Kostenerhebung grundsätzlich an tatsächlich entstandenen Kosten orientieren müssen. Eine allgemeine Pauschalierung kann rechtswidrig sein.

Aus diesem Grunde strebt die LGSt die Erstellung eines Musters für eine „Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr“ an. In der [Anlage](#) sind exemplarisch die Satzungen der Landeshauptstadt Magdeburg vom 15.03.2007, der Stadt Halle (Saale) vom 12.11.2002 und der Stadt Burg vom 14.06.2012 beigefügt.

Die Ausschussmitglieder werden um Hinweise und Anregungen gebeten.

Zum Erfahrungsaustausch an die Ausschussmitglieder.

TOP 11: Umlage von Unterhaltungsverbandsbeiträgen (Herr Baier, LGSt)

Die Ausschussmitglieder werden um Diskussion gebeten, ob die den Gemeinden bei der Umlage der Gewässerunterhaltungsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten nur auf den Flächenbeitrag oder auch auf den Erschwernisbeitrag umzulegen sind und ob die Ausweisung eines undifferenzierten (Misch-)Beitragssatzes durch die Unterhaltungsverbände rechtmäßig ist.

- a) Ab dem 01.01.2016 dürfen die Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 Landeswassergesetz die ihnen bei der Umlage der Gewässerunterhaltungsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Bevorteilten umlegen.

Es stellt sich die Frage, ob diese Verwaltungskosten nur auf den Flächenbeitrag oder auch auf den Erschwernisbeitrag umzulegen sind. Bejaht man die 2. Alternative, muss noch eine Maßstabsregelung zur Kostenverteilung gefunden werden.

Das Landeswassergesetz enthält dazu keine ausdrückliche Regelung, verweist allerdings in § 56 Abs. 2 darauf, dass die Umlagen wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 KAG-LSA sind die Kosten der Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zum Zwecke der Entgeltkalkulation ist daher eine gesonderte Kostenrechnung aufzustellen, die alle Kosten enthält, die unmittelbar der Leistungserstellung dienen, vgl. Kirchmer in: Kirchmer/Schmidt/Haack, Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt, 2. Auflage, Seite 133. Die Kostenrechnung vollzieht sich danach in drei Stufen:

- Kostenartenrechnung
- Kostenstellenrechnung
- Kostenträgerrechnung, vgl. Kirchmer a.a.O.

- b) Der Unterhaltungsverband Fläming-Elbaue übersandte der Stadt Jessen den als [Anlage 1](#) beigefügten Beitragsbescheid für das Jahr 2016 vom 20.01.2016. Darin sind die geschätzten Kosten für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Jahr 2016 und die Ist-Kosten für die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung (gekappt auf die Beitragshöhe des Jahres 2015) in einem undifferenzierten (Misch-)Beitragssatz ausgewiesen.

Das MLU hält dieses Vorgehen für zulässig, vgl. das E-Mail Schreiben des MLU an die Stadt Zahna-Elster, [Anlage 2](#).

Zu Ihrer Kenntnis ist als [Anlage 3](#) auch der Leitfaden des MLU zur „Heranziehung zu den Kosten der Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung“ mit Stand 23.10.2015 beigefügt.

Die Ausschussmitglieder werden um Diskussion gebeten, ob die Verfahrensweise des Unterhaltungsverbandes insbesondere im Hinblick auf die Grundsätze des Kostenüberschreitungsverbot und der Periodengerechtigkeit akzeptiert werden kann.

TOP 12: Pflege und Unterhaltung der Straßenbepflanzung an klassifizierten Straßen innerhalb von Ortsdurchfahrten (Herr Baier, LGSt)

Die Ausschussmitglieder werden um Diskussion zu der Frage gebeten, ob die Gemeinden für die Pflege und Unterhaltung von Straßenbäumen an klassifizierten Straßen zuständig sind.

Seit einigen Jahren besteht zwischen einigen Gemeinden und der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Streit darüber, ob die Gemeinden für die Pflege und Unterhaltung von Straßenbäumen an klassifizierten Straßen zuständig sind.

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide hat hierzu ihre Rechtsauffassung in den als [Anlage 1](#) beigefügten Schreiben vom 27.09.2005 und 02.07.2014 dargelegt und um Klärung gebeten.

Die Landesgeschäftsstelle hält die rechtlichen Ausführungen der Verbandsgemeinde für zutreffend und hat auf dieser Grundlage mehrere Gespräche mit dem MLV geführt, in denen es jedoch zu keiner Einigung kam.

Nunmehr hat der Landkreis Börde der Gemeinde Westheide den Abschluss der als [Anlage 2](#) beigefügten Vereinbarung angeboten, nach deren § 13 Abs. 2 die Unterhaltung der Begrünung und Bepflanzung an den fertig gestellten Straßenteilen der Gemeinde obliegen soll.

Weiter ist als [Anlage 3](#) das Schreiben der LSBB vom 16.12.2015 an die Stadt Jerichow beigefügt, woraus die Argumentation des Landes ersichtlich ist.

Die Landesgeschäftsstelle bittet die Ausschussmitglieder um Diskussion zur Frage der Zuständigkeit und um Empfehlungen zur weiteren Verfahrensweise.

Die Ausschussmitglieder werden um Diskussion gebeten, ob die Gemeinden für die Pflege und Unterhaltung von Straßenbäumen zuständig sind.

TOP 13: Aktueller Stand zum Musterverfahren Strafzinsen in der Städtebauförderung (Herr Baier, LGSt)

Herr Eysel (Stadt Blankenburg (Harz)) wird über den aktuellen Sachstand in dem Verfahren auf Zulassung der Berufung 2 L 134/14.Z berichten.

TOP 14: Erfahrungsaustausch: Mehrbelastungsausgleich für flüchtlingsbedingte Verwaltungskosten

Die Landeshauptstadt bittet um Erfahrungsaustausch hinsichtlich der im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen entstehenden Verwaltungskosten, die nicht über § 2 AufnG (z.B. Kosten der Meldeämter) ausgeglichen werden.

TOP 15: Aktuelle Informationen der Landesgeschäftsstelle

TOP 16: Anfragen und Anregungen der Mitglieder

TOP 17: Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Vorschlag für die 47. Ausschusssitzung: 28.09.2016 oder 19.10.2016

Anlagen